

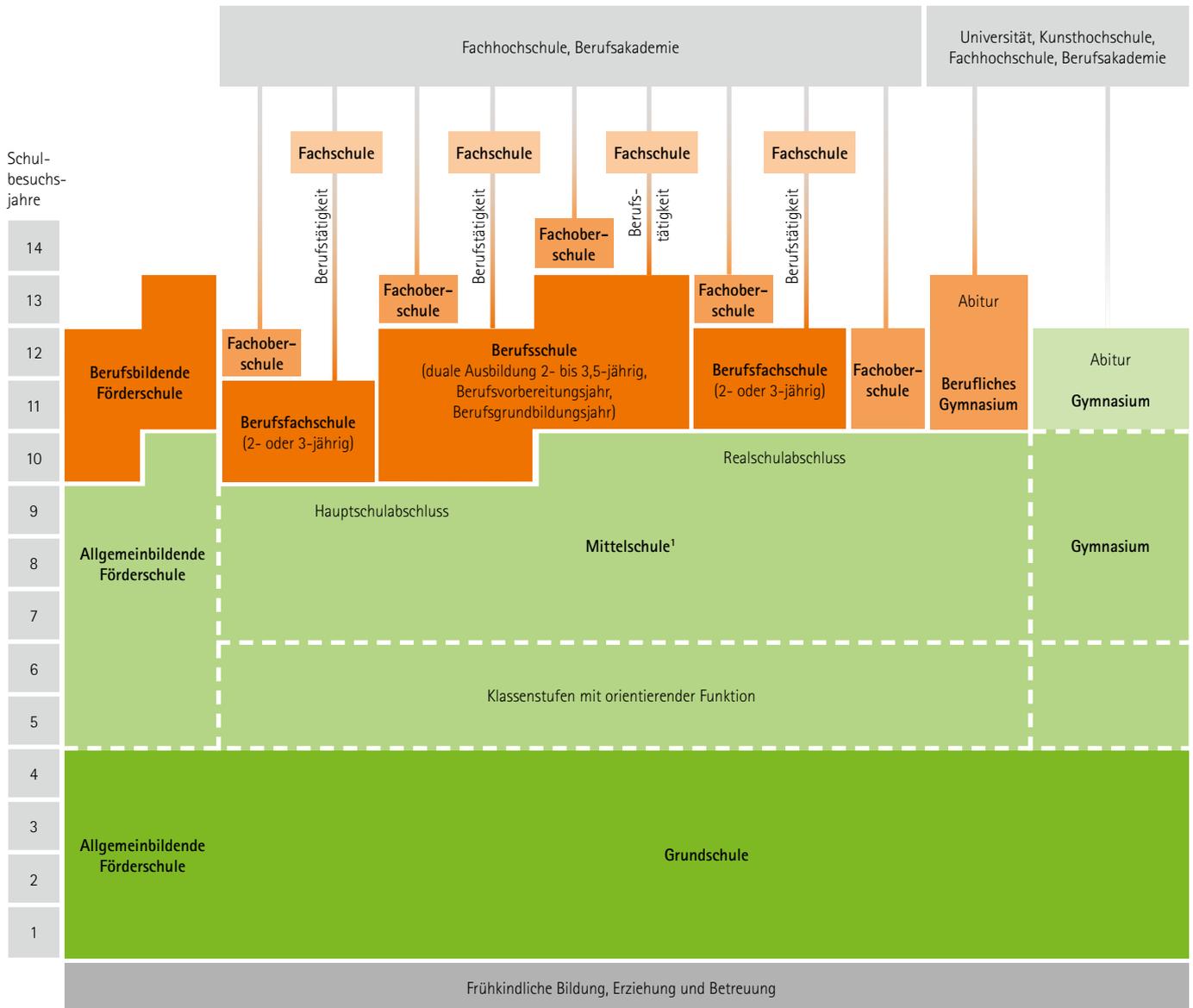
Bildungsberatung an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen

Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer



Das sächsische Schulsystem

(vereinfachte Darstellung, ohne den zweiten Bildungsweg)



Allgemeinbildende Schulen

- Primarstufe
- Sekundarstufe I
- Sekundarstufe II

Berufsbildende Schulen

- Berufliche Erstausbildung
- Studienqualifikation
- Berufliche Weiterbildung

¹ Die Mittelschulen führen mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 die Bezeichnung Oberschule.

Inhalt

- 03 **Vorwort**
- 05 **Einleitung**
- 06 **Allgemeine Grundlagen**
- 06 **Grundsätze erfolgreicher Bildungsberatung**
- 07 **Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen und Partnern**
- 08 **Bildungsberatung an der Grundschule**
 - 08 Grundlagen der Bildungsberatung an der Grundschule
 - 08 Beratungsanlässe an der Grundschule
 - 10 Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz
- 15 **Bildungsberatung an der Mittelschule**
 - 15 Grundlagen der Bildungsberatung an der Mittelschule
 - 15 Beratungsanlässe an der Mittelschule
 - 21 Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz
- 22 **Bildungsberatung am Gymnasium**
 - 22 Grundlagen der Bildungsberatung am Gymnasium
 - 22 Beratungsanlässe am Gymnasium
 - 29 Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz
- 30 **Bildungsberatung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung**
 - 30 Grundlagen der Bildungsberatung
 - 31 Beratungsanlässe im Bereich der sonderpädagogischen Förderung
 - 36 Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz

Vorwort

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

die Bildungsberatung gehört zu den schulischen Aufgaben. Sie soll dazu beitragen, das verfassungsmäßig garantierte Recht jedes jungen Menschen auf eine seinen Begabungen und individuellen Voraussetzungen entsprechende Erziehung und Ausbildung zu verwirklichen und ihn in der bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit zu unterstützen.

Die Aufgaben der Bildungsberatung umfassen dabei insbesondere die Schullaufbahnberatung sowie die Beratung im Einzelfall zum Lernen, zu Leistungen, zum Verhalten oder zur sozialen Einbindung in die Gemeinschaft.

Die vorliegende Broschüre soll Sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen. Sie informiert über die wichtigsten Beratungsaufgaben in der Schule und gibt Hinweise für erfolgreiche Bildungsberatung. Die Broschüre enthält Anregungen für die Gestaltung der Bildungsberatung sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Partnern.

Die Umsetzung in der Praxis erfordert das Engagement und die Verantwortungsbereitschaft aller. Sie bietet Chancen und Möglichkeiten im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler.

Ich wünsche Ihnen viel Kraft und Erfolg für diese verantwortungsvolle Aufgabe.



A handwritten signature in black ink, which reads 'Brunhild Kurth'.

Brunhild Kurth
Sächsische Staatsministerin für Kultus

Einleitung

Die Vielfalt der kulturellen und sozialen Hintergründe sowie der Begabungen und die unterschiedlichen Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler erfordern eine qualifizierte, intensive und individuelle Bildungsberatung.

Bildungsberatung allgemein erfolgt sowohl schulartübergreifend als auch schulartspezifisch und ist darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern¹ Entscheidungshilfen für den angemessenen Ort der zukünftigen Schullaufbahn (Schullaufbahnberatung) auf der Basis von Informationen über die vor Ort angebotenen Bildungsgänge und ihre Zugangsvoraussetzungen anzubieten.

Ziel ist es, alle Schüler individuell, begabungsgerecht und leistungsgerecht zu fördern. Dazu soll die Bildungsberatung der Schule auf der Basis einer Analyse der individuellen Stärken und Fähigkeiten sowie detaillierter Kenntnisse über Inhalte, Anforderungen und ggf. Besonderheiten verschiedener Bildungsangebote beitragen.

Bildungsberatung an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen ist ein kontinuierlicher Prozess, der mit dem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule beginnt und in der Jahrgangsstufe 12 endet.

Der **Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule** wird in Sachsen als Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase gestaltet. Das letzte Kindergartenjahr liegt in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung und wird als Schulvorbereitungsjahr bezeichnet. Die Schuleingangsphase beginnt mit der Schulanmeldung und liegt in der Verantwortung der Grundschule. Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase liegen zeitlich parallel, damit Kindertageseinrichtung, Grundschule und Eltern im kooperativen Miteinander den Übergang für jedes Kind bestmöglich gestalten können.

Bildungsberatung an der Grundschule beginnt mit der Schuleingangsphase. Sie bietet Zeit und Raum für ausführliche Beratungen zur Schulaufnahme und damit für eine gute Vorbereitung von Kindern und Eltern auf den Schulbeginn. Weitere Schwerpunkte der Bildungsberatung an der Grundschule sind die Beratung zur Schullaufbahnwahl beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen und bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensbesonderheiten sowie bei eventuellem sonderpädagogischem Förderbedarf.

Bildungsberatung an der Mittelschule² beginnt mit der Vorbereitung der Aufnahme an die Mittelschule, umfasst die Klassenstufen mit orientierender Funktion und die Bildungsgänge der Mittelschule bis zum Abschluss und bietet Entscheidungshilfen sowie Perspektiven für weiterführende Bildungswege, einschließlich des Übergangs in Ausbildung und Arbeit, an.

Bildungsberatung an der Mittelschule beinhaltet auch die Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensbesonderheiten sowie bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

Bildungsberatung am Gymnasium beginnt vor dem Anmeldetermin für die Aufnahme an das Gymnasium und umfasst vor allem die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern über den Bildungsweg und Bildungsangebote am Gymnasium, zur Schullaufbahnwahl, über Studien- und Berufsorientierung, bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensbesonderheiten sowie bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

Bildungsberatung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beginnt bereits vor einer Anmeldung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und wird kontinuierlich in Abhängigkeit von der individuellen Entwicklung der Schüler an Förderschulen oder an anderen allgemeinbildenden Schulen fortgeführt.

Schullaufbahnberatung als Beratung über den angemessenen Ort der zukünftigen Schullaufbahn zielt auf den Erwerb des höchstmöglichen Abschlusses unter Beachtung der individuellen, personellen Voraussetzungen. Gerade hier kommt die **Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit** des sächsischen Schulsystems (Strukturmodell, vereinfachte Darstellung, s. Umschlag Innenseite) zum Tragen. Für Schüler, die eher konkret und handlungsorientiert lernen oder deren Leistungsfähigkeit sich erst später entfaltet, kann der Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über die Mittelschule und das Berufliche Gymnasium bzw. zum Erwerb der Fachhochschulreife über die Fachoberschule führen. Absolventen der Mittelschule können sich zudem nach Abschluss der Berufsausbildung entsprechend weiter qualifizieren und einen Techniker- oder Meisterabschluss sowie über den Besuch der einjährigen Fachoberschule die Fachhochschulreife erwerben.

¹ Eltern im Sinne von § 45 Abs. 5 SchulG

² Die Mittelschulen führen mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 die Bezeichnung Oberschule.

Allgemeine Grundlagen

Die Bildungsberatung ist in § 17 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geregelt: »Jede Schule und jeder Lehrer haben die Aufgabe, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu unterstützen.« Damit ist eine klare Orientierung der Beratung durch die Schule im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages gegeben.

Grundsätze erfolgreicher Bildungsberatung

Der Auftrag der Schule, junge Menschen zu bilden und zu erziehen, bringt für die Lehrkräfte eine Vielzahl von Beratungsaufgaben. Ein Schwerpunkt ist die Beratung von Schülern zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Ein weiteres wichtiges Beratungsfeld ist die Beratung von Eltern insbesondere zu Themen der Schullaufbahn- und Bildungswegentscheidung sowie Einzelfallberatungen zum Lernen, zu Leistungen, zum Verhalten und zur sozialen Einbindung ihres Kindes sowie zur Berufs- und Studienorientierung.

Eine erfolgreiche Bildungsberatung sollte folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Eine gute Bildungsberatung orientiert sich am Schüler.
- Jedes Kind ist in seiner Verschiedenheit zu achten und anzuerkennen und hat ein Recht auf seine bestmögliche Bildung und Erziehung.
- Verantwortliche Entscheidungen zur förderlichen Entwicklung des Kindes können nur getroffen werden, wenn sich Lehrer, Eltern und Schüler gemeinsam an der Bildungsberatung beteiligen. Dabei ist im erforderlichen Umfang die Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- Vorurteilsfreies Begegnen und gegenseitiger Respekt erleichtern erfolgreiche Bildungsberatung.
- Voraussetzungen für eine umfassende Bildungsberatung sind z. B. Beobachten, Dokumentieren, Entwickeln von Lösungsansätzen, Akzeptieren von Meinungen und offenes Kommunizieren.
- Eltern haben ein Recht auf transparente und umfassende Information zum Entwicklungsstand ihres Kindes.

Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen und Partnern

Im Rahmen der Bildungsberatung arbeiten die Schularten Grundschule, Förderschule, Mittelschule, Gymnasium und berufsbildende Schule zusammen. Dazu können auch Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Grundschule und Kindertageseinrichtungen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Jede Grundschule hat im Rahmen der Schuleingangsphase mit mindestens einer Kindertageseinrichtung eine konkrete Kooperationsvereinbarung geschlossen. Darin stimmt die Grundschule die Maßnahmen der Schuleingangsphase mit den Maßnahmen der Kindertageseinrichtungen zum Schulvorbereitungsjahr ab.

Im Rahmen des Ganztagsangebotes müssen Grundschule und Hort zusammenarbeiten. Die schriftliche Vereinbarung enthält detaillierte Aussagen zur Kooperation und langfristige Ziele der Zusammenarbeit.

Inhalte der Kooperationen von Mittelschulen und Gymnasien mit Grundschulen können vor allem sein:

- Information der Eltern im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 über den Bildungsauftrag und die Leistungsanforderungen der Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen
- Austausch zu Lehrplaninhalten, Bildungsstandards, grundsätzlichen Positionen der Leistungsermittlung und -bewertung
- Austausch zum Stand der Schul- und Unterrichtsentwicklung (z. B. gegenseitige Unterrichtsbesuche)
- Rückmeldung an die Grundschulen zum Schulerfolg ehemaliger Schüler.

Die Zusammenarbeit mit den Förderschulen erfolgt v. a. dann, wenn bei einem Schüler Anhaltspunkte vorliegen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen bzw. wenn für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine integrative Beschulung an der Regelschule oder ein Schulwechsel vorgesehen ist.

Die Zusammenarbeit zwischen Mittelschulen und Gymnasien sollte insbesondere bei einem Wechsel von Schülern des Gymnasiums an die Mittelschule bzw. von Mittelschülern an das Gymnasium erfolgen. Ziel ist es, Eltern und Schüler beim Wechsel an die andere Schulart zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit zwischen Mittelschulen und berufsbildenden Schulen soll intensiviert werden. Berufliche Schulzentren bieten besonders gute Voraussetzungen für eine praxisorientierte Ausbildung. Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit sind z. B. Praxistage, Neigungs- und Vertiefungskurse, fächerverbindender Unterricht sowie spezielle Berufsorientierungsprojekte.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, mit Unternehmen, Universitäten, Hochschulen sowie weiteren Bildungsträgern und Vertretern der Wirtschaft erstreckt sich vor allem auf den Bereich der Berufs- und Studienorientierung.

Bildungsberatung an der Grundschule

Grundlagen der Bildungsberatung an der Grundschule

Die Bildungsberatung (Schullaufbahnberatung) in der Grundschule beginnt mit der Schuleingangsphase und endet in Klassenstufe 4. In dieser Zeit erfordern die drei wichtigen Schwerpunkte

- Beratung zur Aufnahme in die Schule und zum Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule
- Beratung zur Schullaufbahnwahl beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen
- Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensbesonderheiten und bei eventuellem sonderpädagogischen Förderbedarf

eine qualifizierte, intensive und auf den Einzelnen zugeschnittene Bildungsberatung durch die Lehrkräfte. Die zunehmende Heterogenität der Grundschüler ist ein Grund dafür, dass die Bildungsberatung in den letzten Jahren vielfältiger, spezifischer und anspruchsvoller geworden ist. Die Bildungsberatung an der Mittelschule und dem Gymnasium wird auf der Grundlage schulartspezifischer Maßnahmenpakete fortgeführt.

Die Grundlagen der Bildungsberatung in der Grundschule sind

- in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228)
- im Lehrplan Grundschule des Freistaates Sachsens und
- in Publikationen, z. B. »Viele Wege zum Erfolg – Das sächsische Schulsystem«, »Das Kind im Mittelpunkt – Mein Kind kommt in die Schule – ein Ratgeber für Eltern«, »Ein guter Start« und »Fit für die Zukunft – Mittelschulen und Gymnasien in Sachsen« (www.sachsen-macht-schule.de/smk/54.htm) verankert.

Beratungsanlässe an der Grundschule

- Die Eltern werden in der Schuleingangsphase sowohl über die Ziele und Aufgaben der Grundschule als auch über die in Sachsen möglichen weiteren Bildungswege und über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern informiert.
- In persönlichen Gesprächen informiert der Klassenlehrer die Eltern ab Klassenstufe 1 in regelmäßigen Abständen über den Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes. Die Gespräche sind zu dokumentieren.
- Am Ende der Klassenstufe 1 informiert die Schule die Eltern neben anderen Themen über die Thematik Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), die Möglichkeiten der Diagnostik und der Förderung. In Klassenstufe 2 werden dazu bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche geführt.
- Ab Klassenstufe 3 bietet die Grundschule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Bildungsangeboten der Mittelschulen und der Gymnasien. Zusätzlich werden in der Bildungsberatung die möglichen Wege zum Abitur über das allgemeinbildende Gymnasium und das Berufliche Gymnasium verdeutlicht sowie auf die Möglichkeiten und Unterschiedlichkeit der anderen berufsbildenden Schulen (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule) hingewiesen.

- Bei Schülern mit erhöhtem Förderbedarf sind zunächst die Fördermöglichkeiten der Grundschule auszuschöpfen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Wenn es Anzeichen für das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gibt, werden die Eltern im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Grundschule umfassend informiert. Nach Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt die Beratung auf der Grundlage von § 11 Schulordnung Förderschulen – SOFS – vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 374), durch Lehrer der Förderschulen. Die Beratung ist prozessimmanent, den Eltern werden nach der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung (Formen und Orte) aufgezeigt. Gleichzeitig wird auf die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen hinsichtlich eines Wechsels der Orte sonderpädagogischer Förderung im Verlauf der Schullaufbahn verwiesen.

Hinweise zur Schullaufbahnwahl beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen

Ausgehend von den in § 6 der SOGS verbindlich festgelegten Schwerpunkten haben sich folgende Maßnahmen bewährt:

- In der Klassenkonferenz zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 3 erfolgt eine Verständigung der Lehrkräfte über den Besuch einer für den Schüler geeigneten weiterführenden Schulart.
- Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 führen Klassenlehrer und ggf. Fachlehrer ein erstes Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand des Schülers mit den Eltern durch. In den Gesprächen werden die Potenziale des Schülers und die Wünsche der Eltern für die künftige Schullaufbahn erfasst. Die Auswertungen der Kompetenztests können in die Beratungsgespräche einbezogen werden. Der Schüler kann an dem Gespräch teilnehmen. Das Gespräch ist zu dokumentieren und ggf. sind Entwicklungspläne zu erstellen und Bildungsvereinbarungen mit Eltern und in der Regel mit Schülern abzuschließen.

- Beginnend in der Klassenstufe 3 informiert die Grundschule die Eltern, zum Beispiel in einem Elternabend, ausführlich über
 - den Bildungsauftrag sowie die Leistungsanforderungen der Mittelschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen
 - Beratungsmöglichkeiten durch Grundschule und weiterführende Schularten
 - das Verfahren zur Erstellung der Bildungsempfehlung
 - die Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung (§ 21 SOGS)
 - die Durchlässigkeit des sächsischen Schulsystems (Schullaufbahnwechsel)
 - die Anschlussfähigkeit (insbesondere Möglichkeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife im Anschluss an den Realschulabschluss).
 Vertreter der weiterführenden Schulen nehmen an einer solchen Veranstaltung teil.
- Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 erfolgt das zweite Beratungsgespräch mit den Eltern. Der Schüler kann an dem Gespräch teilnehmen. Dabei wird den Eltern die voraussichtlich geeignete Schulart für ihr Kind mitgeteilt. An dem Gespräch nehmen neben dem Klassenlehrer, nach Bedarf auch Fachlehrer oder der Beratungslehrer teil. Das Gespräch ist zu dokumentieren. Eltern von Schülern, deren Lern- und Arbeitsverhalten auf besondere Begabungen des Schülers hinweist, sind auf die Möglichkeiten des Besuchs eines Gymnasiums mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 SOGYA oder des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen hinzuweisen. Darüber hinaus sollte über die Möglichkeiten der Beratungsstelle zur Begabtenförderung in Meißen informiert werden.

- Auf Wunsch der Eltern wird ein individuelles Beratungsgespräch durch weiterführende Schulen und ggf. unter Einbeziehung berufsbildender Schulen gegen Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 angeboten. Die Vermittlung erfolgt durch die Grundschule.
- Vor Erteilung der Bildungsempfehlung bei Schülern mit einem Durchschnitt schlechter als 2,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, bei denen jedoch der Wunsch des Besuchs eines Gymnasiums besteht, führen der Schulleiter und der Klassenlehrer, nach Bedarf auch Fachlehrer mit den Eltern und dem Schüler ein nochmaliges Beratungsgespräch durch. Dabei wird auch auf die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des sächsischen Schulsystems, auf die Möglichkeit der Erteilung der Bildungsempfehlung für das Gymnasium am Schuljahresende und das Ablegen der Eignungsprüfung hingewiesen. Die Gespräche sind zu dokumentieren.
- Elternabende an Beruflichen Schulzentren zur Vorstellung des zweiten Wegs zum Abitur sollen verstärkt angeboten werden.
- Elterninitiativen, z. B. Veranstaltungen Eltern für Eltern oder Gesprächsrunden mit ehemaligen Schülern, können die Bildungsberatung unterstützen.
- Als Arbeitshilfen können die Formblätter Dokumentation zur Bildungsberatung und der Beratungskalender genutzt werden.

Maßnahmen der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den weiterführenden Schulen

Im Rahmen der Kooperation mit anderen Einrichtungen ist es möglich, zwischen mehreren Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Mittelschulen und Gymnasien Vereinbarungen abzuschließen und diese im Schulprogramm zu verankern. Inhalte können sein:

- Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführende Schule und Formen der Zusammenarbeit; Termine
- Positionen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung, Kenntnisnahme der Bewertungsrichtlinien der Schulart und der Einzelschule
- Austausch zum Stand der Schul- und Unterrichtsentwicklung (z. B. gegenseitige Unterrichtsbesuche)
- Formen der individuellen Förderung der Schüler
- Informationen zu Lehrplaninhalten und Bildungsstandards der Grundschule für die Lehrkräfte der Mittelschulen, Gymnasien und der allgemeinbildenden Förderschulen und umgekehrt.

Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz

Die Formen und Inhalte der Fortbildungen sind in der schulspezifischen Fortbildungskonzeption zu verankern.

Mögliche Formen der Fortbildungen sind:

- schulinterne Fortbildungen
- Fortbildungen aus dem Fortbildungskatalog
- schulartübergreifende Fortbildungen mit Nachbarschulen.

Inhalte der Fortbildungen der Lehrkräfte an Grundschulen sind insbesondere:

- Durchführung von Elterngesprächen (Gesprächsführung, Beratung, Konflikte u. a.)
- Erstellung von Worturteilen zum Lern- und Arbeitsverhalten auf den Bildungsempfehlungen
- Auswertung der Kompetenztests mit Blick auf die Unterrichtsentwicklung und auf die Verbesserung der Beratungskompetenz
- Differenzierte Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Qualifizierung zu Fragen der pädagogischen und psychologischen Diagnostik.

Bildungsberatung an der Grundschule

Beratungskalender

Zeitraum	Beratungsanlässe/Inhalte der Beratung	Verantwortlichkeit	Hinweise
Schuleingangsphase	Informationen zu Zielen und Inhalten der Grundschule, des sächsischen Schulsystems, zu möglichen Bildungswegen nach dem Besuch der Grundschule und Möglichkeiten der Elternmitwirkung in der Schule	Schulleiter, Beratungslehrer	entweder Elternabend in der Kita oder 0. Elternabend in der Grundschule
	individuelle Gespräche zur Schulfähigkeit besonders bei Anmeldung zur vorzeitigen Einschulung, Zurückstellung vom Schulbesuch, Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirks, Anhaltspunkten für besondere Förderung bis zum Schuleintritt und Anhaltspunkten für sonderpädagogischen Förderbedarf	Schulleiter	Gespräche dokumentieren
Klassenstufe 1	individuelle Gespräche zum Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand des Schülers, Einschätzung des Übergangs Kita – Schule	Klassenlehrer	Gespräche dokumentieren
Ende Klassenstufe 1	neben anderen klassenbezogenen Themen Informationen zu LRS, die Möglichkeiten der Diagnostik und Förderung	Schulleiter, Beratungslehrer oder verantwortliche Lehrkraft für LRS	Elternabend
Klassenstufe 2	individuelle Gespräche zum Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand des Schülers, bei Bedarf Informationen zu LRS	Klassenlehrer	Gespräche dokumentieren
Klassenstufe 3 Ende des 1. Schulhalbjahres	Verständigung der Lehrkräfte in der Klassenkonferenz über die mögliche Schullaufbahn jedes Schülers	Klassenkonferenz	
2. Schulhalbjahr	erstes Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand des Schülers mit den Eltern/dem Schüler, Erfassen der Potentiale des Schülers und der Wünsche für die künftige Schullaufbahn	Klassenlehrer, bei Bedarf Fachlehrer	Gespräche dokumentieren, Kompetenztests können einbezogen werden, ggf. Bildungsvereinbarung abschließen und Entwicklungsplan erstellen
Beginnend in Klassenstufe 3	ausführliche Informationen der Eltern über den Bildungsauftrag und die Leistungsanforderungen der weiterführenden Schulen, das Verfahren und die Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des sächsischen Schulsystems	Schulleiter	Informationsveranstaltung mit Vertretern der weiterführenden Schulen
Klassenstufe 4 1. Schulhalbjahr (nach der Informationsveranstaltung)	zweites Beratungsgespräch, Mitteilung der voraussichtlich geeigneten Schulart	Klassenlehrer, bei Bedarf Fachlehrer, Beratungslehrer	Gespräche dokumentieren
	auf Wunsch individuelles Beratungsgespräch durch die weiterführenden Schulen	Vermittlung durch Schulleiter der Grundschule	
	drittes Beratungsgespräch bei Schülern mit einem Durchschnitt schlechter als 2,0 in den Fächern DE, MA und SU, deren Wunsch der Besuch eines Gymnasiums ist	Schulleiter, Klassenlehrer, bei Bedarf Fachlehrer	Gespräche dokumentieren
Ende 2. Schulhalbjahr	Beratungsgespräch bei einem Durchschnitt $\leq 2,0$ in den Fächern DE, MA und SU zum Schuljahresende und dem Wunsch des Besuches eines Gymnasiums	Klassenlehrer	Gespräche dokumentieren

Dokumentation zur Bildungsberatung

Name der Schule		
<hr/>		
Name des Schülers		geb.
<hr/>		
20__/20__	Klasse 3	
<hr/>		
20__/20__	Klasse 4	
<hr/>		
Eltern¹	Mutter	Vater
<hr/>		
Empfehlung der Klassenkonferenz Klassenstufe 3		Datum/Signum LK
<hr/>		
Empfehlung		
<hr/>		
<hr/>		
1. Beratungsgespräch	Klassenstufe 3	Datum/Signum LK
<hr/>		
Elternwunsch		
<hr/>		
Lehrervorschlag		
<hr/>		
Begründung		
<hr/>		
<hr/>		
Entwicklungsplan		
<hr/>		
<hr/>		
Datum/Unterschrift Eltern		
<hr/>		
<hr/>		
Bildungsvereinbarung		
<hr/>		
<hr/>		
Datum/Unterschrift Eltern		
<hr/>		
<hr/>		
2. Beratungsgespräch	Klassenstufe 4	Datum/Signum LK
<hr/>		
Elternwunsch		
<hr/>		
Lehrervorschlag		
<hr/>		
Begründung		
<hr/>		
<hr/>		
Entwicklungsplan		
<hr/>		
<hr/>		
Datum/Unterschrift Eltern		
<hr/>		
<hr/>		
Bildungsvereinbarung		
<hr/>		
<hr/>		
Datum/Unterschrift Eltern		
<hr/>		
<hr/>		

ggf. 3. Beratungsgespräch

Klassenstufe 4

Datum/Signum LK

Elternwunsch

Lehrervorschlag

Begründung

weitere Vorgehensweise

Datum/Unterschrift Eltern

Externe Beratung

Datum/Signum LK

ja/nein²

Teilnehmer:

Informationseleternabend

Klassenstufe 3

Datum/Signum LK

Teilnahme

ja/nein²**Beschluss der Klassenkonferenz Klassenstufe 4**

Datum/Signum LK

Fächer

D

MA

SU

Noten

Durchschnitt

Empfehlung

Bemerkungen

Einverständniserklärung:

Ich/wir² erkläre/n² mich/uns² einverstanden/nicht einverstanden,² dass die Dokumentation zur Bildungsberatung an die Mittelschule/an das Gymnasium² weitergegeben wird.

Datum

Unterschrift

Unterschrift

¹ Eltern im Sinne von SchulG § 45 Abs. 5

² nicht Zutreffendes streichen

Bildungsempfehlung in der Klassenstufe 4

Name der Schule: _____

Bildungsempfehlung in der Klassenstufe 4

Vorname und Name Klasse Schuljahr

geboren am in

wohnhaft in

Name der Eltern

1. Leistungsstand

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ausweislich der Halbjahresinformation/der für das Jahreszeugnis vorgesehenen Noten gemäß Beschluss der Klassenkonferenz¹ vom _____ folgende Leistungen erreicht:

Deutsch/Sorbisch^{1,2} _____ Mathematik _____

Sachunterricht _____

Durchschnitt der Noten in den angegebenen Fächern _____
(in Ziffern)

2. Gutachten³

Auf Grund des Leistungsstandes und des Gutachtens wird der Schülerin/dem Schüler¹ empfohlen, ihre/seine¹ Ausbildung am Gymnasium/an der Mittelschule¹ fortzusetzen.

Diese Empfehlung wurde durch die Klassenkonferenz am _____ beschlossen.

Datum: _____

Dienstsiegel
der Schule

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² An sorbischen Schulen, an denen Sorbisch je nach Unterrichtsfach und Klassenstufe Unterrichtssprache ist, kann nach Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 21 Abs. 5 SOGS das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden.

³ Falls der Raum für Eintragungen nicht ausreicht, ist ein Beiblatt zu verwenden.

Bildungsberatung an der Mittelschule

Grundlagen der Bildungsberatung an der Mittelschule

Bildungsberatung an der Mittelschule ist ein kontinuierlicher Prozess, der mit der Vorbereitung zur Aufnahme in die Mittelschule beginnt, die Klassenstufen mit orientierender Funktion und die Bildungsgänge der Mittelschule bis zum Abschluss umfasst und Entscheidungshilfen sowie Perspektiven für weiterführende Bildungswege, einschließlich des Übergangs in Ausbildung und Arbeit, anbietet. Ziel ist es, alle Schüler individuell, begabungs- und leistungsgerecht zu fördern. Dies schließt sowohl die Unterstützung der leistungsschwachen als auch der leistungsstarken Schüler ein. Jeder Schüler soll in seiner Leistungsentwicklung unterstützt und zu dem für ihn höchstmöglichen Schulabschluss geführt werden. Dazu soll die Bildungsberatung der Mittelschule auf der Basis einer Analyse der individuellen Stärken und Fähigkeiten sowie detaillierter Kenntnisse über Inhalte, Anforderungen und ggf. Besonderheiten verschiedener Bildungsangebote beitragen.

Mit § 17 Abs. 1 SchulG werden jeder Schule und jedem Lehrer Beratungsaufgaben anknüpfend an den individuellen Voraussetzungen jedes einzelnen Schülers übertragen.

§ 5 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Mittel- und Abendmittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen – SOMIA) vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 374), regelt weiterführend dazu: »Vor dem Anmeldetermin werden an den Mittel- oder Grundschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die Abschlüsse der Mittelschule, die auf diese Abschlüsse bezogene Differenzierung, der Wahlpflichtbereich sowie die weiterführenden Bildungsmöglichkeiten vorgestellt werden.«

Ergänzende Hinweise zur Bildungsberatung sind in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf für das jeweilige Schuljahr enthalten: z. B. für das Schuljahr 2012/2013 im Teil B Abschnitt XI. Nr. 2: »Mit der Zielsetzung, die Eltern, insbesondere von Schülern der Klassenstufe 4, rechtzeitig über die weiteren Bildungsmöglichkeiten ihrer Kinder zu informieren, sollen neben den Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen auch Lehrkräfte der Beruflichen Schulzentren an den Informationsveranstaltungen zur Schullaufbahnberatung beteiligt werden«. Damit ist auch die Mittelschule aufgefordert, entsprechend zu beraten und als Beratungspartner zur Verfügung zu stehen.

Im Rahmen der Bildungsberatung arbeiten die Mittelschulen mit anderen Bildungseinrichtungen wie Grundschulen, Förderschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Unternehmen sowie öffentlichen und sozialen Einrichtungen zusammen. Dazu können auch Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Beratungsanlässe an der Mittelschule

Eine Auswahl an Beratungsanlässen an der Mittelschule mit Vorschlägen zur Qualifizierung der Beratung ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Als Arbeitshilfe können die Formblätter Dokumentation zur Bildungsberatung genutzt werden.

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Hinweis/Bemerkung
Anmeldetermin	§ 5 Abs. 2 SOMIA Die Eltern werden vor dem Anmeldetermin über die Abschlüsse und die damit verbundenen Berechtigungen der Mittelschule, die auf diese Abschlüsse bezogene Differenzierung, den Wahlpflichtbereich sowie die weiterführenden Bildungsmöglichkeiten informiert.	<ul style="list-style-type: none"> ■ zweiten Weg zum Abitur nach Abschluss der Klassenstufe 10 über die Fachoberschule bzw. das Berufliche Gymnasium stärker akzentuieren ■ zu Wechselmöglichkeiten von der Mittelschule an das Gymnasium informieren
Wahl des Bildungsganges	§ 3 Abs. 4 SOMIA Bei der Wahl des Bildungsganges ist der Wille der Eltern zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf regelt die Termine für die Abgabe des Elternwillens und für die Entscheidung der Klassenkonferenz.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elterninformationsveranstaltungen zur Darstellung der Bildungsangebote der Mittelschule und den Anschlussmöglichkeiten in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge durchführen ■ insbesondere im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 auf der Basis der Analyse des Lern- und Arbeitsverhaltens individuell beraten
Wechsel des Bildungsganges	§ 4 Abs. 1 und 3 SOMIA Nach der Klassenstufe 7 oder 8 kann auf Beschluss der Klassenkonferenz ein Wechsel des Bildungsganges erfolgen. Die Eltern können einen entsprechenden Antrag stellen. Der Elternwille soll berücksichtigt werden. Bei Nichtversetzung im Realschulbildungsgang ist ein Wechsel in den Hauptschulbildungsgang möglich.	<ul style="list-style-type: none"> ■ ggf. Wechsel auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres ermöglichen
verbindliche Bildungsempfehlung für alle Schüler der Klassenstufe 6 der Mittelschule seit dem Schuljahr 2011/2012	§ 3 Abs. 5 und § 10 SOMIA In der Klassenstufe 6 erteilt die Klassenkonferenz für alle Schüler eine weitere Bildungsempfehlung für die Mittelschule oder das Gymnasium.	<ul style="list-style-type: none"> ■ siehe Hinweise zur Wahl des Bildungsganges ■ zu Wechsel- und Anschlussmöglichkeiten beraten ■ Termin in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf zur Ausgabe der Bildungsempfehlung in Klassenstufe 6 beachten ■ Gymnasien bei der Beratung einbinden, ggf. Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit abschließen ■ Möglichkeiten des Besuchs eines Gymnasiums mit vertiefter Ausbildung oder des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen ab Klassenstufe 7 darstellen ■ Angebote der Beratungsstelle zur Begabtenförderung in Meißen nutzen
verbindliche Schullaufbahnempfehlung für alle Schüler der Klassenstufe 6 des Gymnasiums seit dem Schuljahr 2011/2012	§ 12 Abs. 3 SOGYA In der Klassenstufe 6 des Gymnasiums spricht die Klassenkonferenz für alle Schüler eine Schullaufbahnempfehlung aus, auf deren Grundlage mit den Eltern Beratungsgespräche geführt werden.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schullaufbahnempfehlung kann Fortsetzung des Bildungsweges an der Mittelschule enthalten ■ Mittelschulen bei der Beratung einbinden, ggf. Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit abschließen
Überspringen einer Klassenstufe	§ 32 SOMIA In Abhängigkeit von den Gesamtleistungen und der individuellen Befähigung kann diese Option in Betracht gezogen werden.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern zur Erfolgswahrscheinlichkeit beraten ■ Option eines Wechsels an das Gymnasium bewerten
Versetzungsgefährdung	§ 4 Abs. 3 sowie § 28 bis § 31 SOMIA Der Beratungsauftrag ergibt sich aus § 17 Abs. 1 sowie § 35 a SchulG.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Termin benennen, bis wann den Eltern die Versetzungsgefährdung mitzuteilen ist, ggf. Aufnahme eines Hinweises auf der Halbjahresinformation ■ ggf. Möglichkeiten einer anderen Förderung ins Kalkül ziehen, z. B. »Produktives Lernen« oder »Lerncamps« ■ Bildungsvereinbarungen abschließen
Wechsel von Schülern des Gymnasiums an die Mittelschule	§ 11 SOMIA in Verbindung mit § 10 SOGYA Schüler, die die zugelassene Höchstzahl von Wiederholungen gemäß § 32 Abs. 2 SOGYA überschreiten, müssen das Gymnasium verlassen und die Mittelschule besuchen, sofern sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konsequenzen bei einem Wechsel vom Gymnasium an die Mittelschule, z. B. in Bezug auf WTH, Neigungskurse und 2. Fremdsprache, erörtern
Abschlüsse/Prüfungen	Abschnitte 7 und 8 SOMIA Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf regelt die jährliche Durchführung.	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei der Wahl mündlicher sowie zusätzlicher Prüfungen und Leistungsnachweise beraten
Berechtigungen aus dem Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses	§ 4 Abs. 2 SOMIA Mit dem Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses dokumentiert der Schüler seine Qualifikation für einen Wechsel in den höheren Bildungsgang. Im beruflichen Bereich erleichtert der qualifizierende Hauptschulabschluss den Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses.	<ul style="list-style-type: none"> ■ zur Erfolgswahrscheinlichkeit des Erreichens eines Realschulabschlusses beraten ■ Option einer Wiederholung der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang bewerten

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Hinweis/Bemerkung
Förderunterricht	§ 21 SOMIA Neben der Unterstützung von leistungsschwächeren Schülern sollen auch den Leistungsstärkeren Angebote unterbreitet werden.	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu Maßnahmen der individuellen Förderung zumeist anlassbezogen und ausgehend von den Stärken bzw. vom analysierten Förderbedarf beraten ■ zum Förderunterricht auf Empfehlung des Klassenlehrers anmelden ■ evtl. Bildungsvereinbarung abschließen
Angebote für besonders leistungsbereite Schüler	§ 2 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 5 und 6 SOMIA Ziel individueller Förderung ist es, jedem jungen Menschen das Recht zu gewähren, entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen gefördert und gefordert zu werden. Angebote für besonders leistungsbereite Schüler sind ein zusätzliches Instrument der individuellen Förderung an der Mittelschule. Ziel ist der Erwerb des höchstmöglichen Abschlusses.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswertung der Bildungsempfehlung und des letzten Zeugnisses des Schülers für Angebote in Klassenstufe 5 nutzen ■ in Abhängigkeit von der Leistungsentwicklung des Schülers im Verlaufe der Klassenstufe 5 eine Empfehlung für den Besuch der 2. Fremdsprache oder andere Angebote für besonders leistungsbereite Schüler aussprechen ■ in Abhängigkeit von der weiteren Leistungsentwicklung des Schülers sowie von erkennbaren besonderen Neigungen und Begabungen Beratung anbieten und Angebote eröffnen ■ ggf. halbjährlich Entwicklungsgespräche mit Eltern und Schülern führen ■ ggf. in Bildungsvereinbarungen Fördermaßnahmen festhalten
2. Fremdsprache	§ 18 SOMIA Für Schüler mit Migrationshintergrund bestehen ergänzende Regelungen zur Elternberatung u. a. im § 17 und § 36 Abs. 2 SOMIA.	<ul style="list-style-type: none"> ■ über das Angebot der 2. Fremdsprache (2. FS) an der Schule sowie über zusätzliche Angebote zum Fremdsprachenlernen im GTA- und Neigungskursbereich informieren ■ Fremdsprachenangebot in das Konzept der Schule zur individuellen Förderung (Angebote für besonders leistungsbereite Schüler, ggf. Zusammenarbeit von Schulen zum Angebot der 2. FS erforderlich) einbinden ■ Hinweis: 2. FS nicht erforderlich für Aufnahme an Fachoberschule bzw. das Berufliche Gymnasium
Teilleistungsschwächen	§ 21 Abs. 7 SOMIA Die VwV-LRS-Förderung enthält im Pkt. 5.1 die allgemeine Bestimmung, dass in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme von Schülern mit LRS informiert werden soll. Dabei sind insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Auffälligkeiten Beratung gezielt anbieten und Förderangebote unterbreiten ■ ggf. in Bildungsvereinbarungen Fördermaßnahmen festhalten
Sonderpädagogischer Förderbedarf	§ 9, § 22 Abs. 4, § 29 Abs. 4, § 35 Abs. 5 sowie § 36 Abs. 3 SOMIA Der Beratungsauftrag ergibt sich aus § 17 Abs. 1 SchulG und § 13 SOFS.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern vor Einleitung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs über das Verfahren informieren und zu Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung beraten ■ Eltern integrierter Schüler gezielt ansprechen ■ Unterstützung von Außenpartnern nutzen ■ auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches hinweisen, z. B. Prüfungsadaption
Schüler mit Migrationshintergrund	§ 7 Abs. 4, § 17, § 30 sowie § 36 Abs. 2 SOMIA Die VwV zum Unterricht für ausländische Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen regelt im Punkt 7, dass die Schule sich um Information und Beratung der ausländischen Eltern bemühen und sie gezielt in die Elternarbeit an der Schule einbeziehen muss.	<ul style="list-style-type: none"> ■ schulspezifisches Beratungsangebot erarbeiten ■ Außenpartner einbinden ■ ggf. Teilnahme an der Feststellungsprüfung empfehlen
Schulbesuch im Ausland	§ 33 SOMIA Auslandsaufenthalte können sich aus dienstlichen Verpflichtungen der Eltern oder spezifischen familiären Situationen ergeben.	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu Möglichkeiten der Fortsetzung des Schulbesuchs nach einem Auslandsaufenthalt beraten
Berufs- und Studienorientierung	§ 19 SOMIA Das schuleigene Konzept für eine systematische Berufs- und Studienorientierung ist Bestandteil des Schulprogramms gemäß der Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Sächsischen Staatsregierung und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Sachsen für den Bereich der Berufs- und Studienorientierung vom 30. April 2009 und trifft insbesondere Aussagen zur Kooperation Schule – Wirtschaft, zur Elternbeteiligung, zur Durchführung von Betriebspraktika und zu Verantwortlichkeiten. § 35b SchulG Das Schulgesetz verpflichtet die Schule zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung der Schüler zur Erlangung der erforderlichen Ausbildungsreife und Berufswahlkompetenz langfristig anlegen ■ Eltern in geeigneter Weise in schulische Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung einbeziehen ■ Beratung und Unterstützung der Eltern und Schüler durch den als Praktikumsleiter eingesetzten Lehrer bei der Auswahl eines Praktikumsplatzes auf der Grundlage von Informationen über die Ziele und die Inhalte der Betriebspraktika sowie über den Versicherungsschutz absichern ■ in Zusammenarbeit mit externen Partnern Schüler beim Gewinnen realer Einblicke in die Arbeitswelt unterstützen

Dokumentation zur Bildungsberatung

I. Stammdaten des Schülers

Name der Schule

Name des Schülers

geb. am

wohnhaft in

Eltern¹

Einverständniserklärung

Ich/wir² erkläre/n² mich/uns² einverstanden/nicht einverstanden,² dass die Dokumentation zur Bildungsberatung bei Wechsel an eine andere Schule weitergegeben wird.

Datum

Unterschrift Eltern

1 Eltern im Sinne von § 45 Abs. 5 SchulG
2 Nicht Zutreffendes bitte streichen.

II. Beratungsgespräche

Beratungsgespräch	Klassenstufe	Datum
Teilnehmer		
Inhalt des Gesprächs ³		
Vereinbarungen ³		
Datum/Unterschrift	Eltern	Lehrkraft

Beratungsgespräch	Klassenstufe	Datum
Teilnehmer		
Inhalt des Gesprächs ³		
Vereinbarungen ³		
Unterschrift	Eltern	Lehrkraft

³ Soweit der Platz nicht ausreicht, kann ein Beiblatt angefügt werden.

Bildungsempfehlung in den Klassenstufen 5 und 6

Name der Schule: _____

Bildungsempfehlung in den Klassenstufen 5 und 6

Vorname und Name

Klasse

Schuljahr

geboren am

in

wohnhaft in

Name der Eltern

1. Leistungsstand

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ausweislich der Halbjahresinformation/der für das Jahreszeugnis vorgesehenen Noten gemäß Beschluss der Klassenkonferenz¹ vom _____ folgende Leistungen erreicht:

Deutsch/Sorbisch^{1,2}

Mathematik

Englisch

Durchschnitt der Noten in den angegebenen Fächern

(in Ziffern)

Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern

(in Ziffern)

2. Gutachten³

Auf Grund des Leistungsstandes und des Gutachtens wird der Schülerin/dem Schüler¹ empfohlen: Die Schülerin/der Schüler¹ kann ihre/seine¹ Ausbildung am Gymnasium fortsetzen/setzt ihre/seine¹ Ausbildung an der Mittelschule fort¹.

Diese Empfehlung wurde durch die Klassenkonferenz am _____ beschlossen.

Datum: _____

Dienstsiegel
der Schule

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² An sorbischen Schulen, an denen Sorbisch je nach Unterrichtsfach und Klassenstufe Unterrichtssprache ist, kann nach Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 10 Abs. 6 SOMIA das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden.

³ Falls der Raum für Eintragungen nicht ausreicht, ist ein Beiblatt zu verwenden.

Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz

Die Formen und Inhalte von Fortbildungen sollten in der Fortbildungskonzeption der Schule verankert werden.

Mögliche Formen der Fortbildungen sind:

- schulinterne Fortbildung
- Fortbildungen zu geeigneten Themen aus dem Fortbildungskatalog
- regionale schul- und schulartübergreifende Fortbildungen.

Inhalte der Fortbildung von Lehrkräften sind insbesondere:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Elterngesprächen (Gesprächsführung, Beratung, Konflikte u. a.)
- Erstellung von Worturteilen zum Lern- und Arbeitsverhalten
- Auswertung von Kompetenztests mit Blick auf Unterrichtsentwicklung, individuelle Förderung und Verbesserung der Beratungskompetenz
- Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Qualifizierung zu Fragen der Diagnostik

Bildungsberatung am Gymnasium

Grundlagen der Bildungsberatung am Gymnasium

Die Bildungsberatung am Gymnasium beginnt vor dem Anmeldetermin für die Aufnahme an das Gymnasium und endet in Jahrgangsstufe 12.

Sie umfasst vor allem die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern

- über den Bildungsweg und Bildungsangebote am Gymnasium
- zur Schullaufbahnwahl
- über Studien- und Berufsorientierung
- bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensbesonderheiten
- bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

Ziel ist es, alle Schüler individuell, begabungs- und leistungsgerecht zu fördern. Dazu soll die Bildungsberatung der Schule auf der Basis einer Analyse der individuellen Stärken und Fähigkeiten sowie detaillierter Kenntnisse über Inhalte, Anforderungen und ggf. Besonderheiten verschiedener Bildungsangebote beitragen.

Die Bildungsberatung des Gymnasiums setzt die Bildungsberatung der Grundschule bzw. der Mittelschule fort. Ausgehend von § 17 Abs. 1 SchulG gehört die Bildungsberatung zu den schulischen Aufgaben und ist Aufgabe jedes einzelnen Lehrers.

Die Grundlagen der Bildungsberatung am Gymnasium sind in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348) enthalten.

Des Weiteren sind Grundlagen der Bildungsberatung in Publikationen verankert, wie z. B.

- »Viele Wege zum Erfolg – Das sächsische Schulsystem«
- »Fit für die Zukunft – Mittelschulen und Gymnasien in Sachsen«
- »Das Abitur am allgemeinbildenden Gymnasium«

Diese sind abrufbar vom sächsischen Bildungsserver unter www.sachsen-macht-schule.de/smk/54.htm

Das gemäß § 12 Abs. 3 SOGYA im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 stattfindende Gespräch zur Schullaufbahn ist eine besondere Form der Beratung und ein für diesen Zeitpunkt festgelegtes, verbindlich zu führendes Gespräch zur weiteren Schullaufbahn, zu den Fähigkeiten und Neigungen des Schülers sowie zu den individuellen Fördermaßnahmen für den Schüler. In dem Gespräch wird den Eltern die Schullaufbahnempfehlung für ihr Kind bekannt gegeben. Zur Dokumentation des Gesprächs kann das Formular III. zur Schullaufbahnempfehlung in der Klassenstufe 6 genutzt werden.

Beratungsanlässe am Gymnasium

Im Zusammenhang mit der Entwicklung einer veränderten Beratungskultur erfolgt zunehmend eine Abkehr von einer vorwiegend defizitorientierten Beratung hin zu einer Beratung, die sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler orientiert.

Eine Auswahl an Beratungsanlässen ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die anhängenden Formblätter Dokumentation zur Bildungsberatung dienen als Dokumentationshilfe.

Beratungsanlässe am Gymnasium

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Inhalte der Beratung / Hinweise
Anmeldung	<p>§ 3 Abs. 1 SOGYA Die Eltern werden vor dem Anmeldetermin an den Gymnasien über den Bildungsweg am Gymnasium, die angebotenen Fremdsprachen sowie die Profile informiert. In der VwV Bedarf und Schuljahresablauf sind die Termine für die Anmeldung geregelt.</p> <p>VwV Bedarf und Schuljahresablauf Die Eltern, insbesondere von Schülern der Klassenstufe 4, werden rechtzeitig über die weiteren Bildungsmöglichkeiten ihrer Kinder informiert. An den Informationsveranstaltungen zur Schullaufbahnberatung sollen Vertreter der allgemeinbildenden Gymnasien beteiligt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ auch zu Gymnasien mit vertiefter Ausbildung als besonderer Bildungsweg informieren ■ bereits bei Anmeldung am Gymnasium Hinweise für die Wahl der zweiten Fremdsprache in Klassenstufe 5 geben und auf die Möglichkeit eines Losverfahrens verweisen
Schullaufbahnberatung	<p>§ 12 Absatz 1 und 4 SOGYA Das Gymnasium bietet ab Klassenstufe 5 allen Eltern der Schüler eine Schullaufbahnberatung, insbesondere zu den Anforderungen und Profilen des Gymnasiums und zu den Bildungsangeboten anderer Schularten. An Schülern der Klassenstufe 10, deren Leistungsbild sich deutlich verschlechtert hat, wird eine weitere Schullaufbahnberatung und Berufsinformation angeboten.</p> <p>§ 12 Absatz 7 SOGYA Schüler, die ein Gymnasium mit vertiefter Ausbildung oder das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen besuchen und den Leistungsanforderungen dieser Ausbildung nicht mehr gerecht werden, bekommen eine Beratung über die Möglichkeiten einer Beendigung dieser Ausbildung oder zu einem Schulwechsel angeboten.</p> <p>§ 31 Abs. 7 SOGYA Ein Schüler, der den Leistungsanforderungen der vertieften sportlichen Ausbildung nicht mehr gerecht wird, muss diese beenden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die möglichen Wege zum Abitur aufzeigen und auf die Unterschiedlichkeit der berufsbildenden Schulen, Berufsschule, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium und Fachoberschule hinweisen ■ Entscheidung des Schulleiters auf der Grundlage der Empfehlungen der Landesfachverbände
Wahl der zweiten Fremdsprache	<p>§ 17 Absatz 3 SOGYA Im Rahmen des mit der Sächsischen Bildungsagentur abgestimmten Sprachenangebotes der Schule erfolgt in der Klassenstufe 5 die Wahl einer zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6, sofern in Klassenstufe 5 keine zweite Fremdsprache unterrichtet wird. Die spätere Profilwahl ist nicht abhängig von der Wahl der zweiten Fremdsprache. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ über das Angebot der zweiten Fremdsprache an der Schule informieren ■ Beratung auf der Grundlage des Eckwertepapiers zur sprachlichen Bildung, das im Teil Fremdsprachliche Bildung auf die Ziele beim Erlernen einer 2. FS verweist ■ Formular für die Wahl der zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6 in Bezug auf die angebotenen Fremdsprachen entsprechend dem mit der SBA abgestimmten Sprachenangebot der Schule anpassen und für die Wahl der 2. FS in der Klassenstufe 5 verwenden ■ auf die Möglichkeit eines Losverfahrens hinweisen
Schullaufbahnempfehlung in Klassenstufe 6	<p>§ 12 Abs. 3 SOGYA Die Klassenkonferenz spricht im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 für jeden Schüler eine Schullaufbahnempfehlung aus, auf deren Grundlage der Klassenlehrer mit den Eltern ein Gespräch zur weiteren Schullaufbahn, zu den Fähigkeiten und Neigungen des Schülers sowie zu den individuellen Fördermaßnahmen für den Schüler führt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schullaufbahnempfehlung kann Fortsetzung des Bildungsweges an der Mittelschule enthalten ■ Mittelschulen bei der Beratung einbinden, ggf. Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit abschließen ■ Möglichkeiten des Besuchs eines Gymnasiums mit vertiefter Ausbildung oder des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen ab Klassenstufe 7 darstellen ■ Angebote der Beratungsstelle zur Begabtenförderung in Meißen nutzen
Wechsel von Schülern des Gymnasiums an die Mittelschule	<p>§ 10 SOGYA Bei Überschreitung der zugelassenen Höchstzahl von Wiederholungen muss ein Schüler das Gymnasium verlassen und die Mittelschule besuchen, sofern er noch der Vollzeitschulpflicht unterliegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern zu den Konsequenzen bei Wechsel vom Gymnasium an die Mittelschule, z. B. in Bezug auf WTH, Neigungskurse oder 2. Fremdsprache beraten

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Inhalte der Beratung / Hinweise
Profilwahl	<p>§ 17 Abs. 4 SOGYA Auf der Grundlage des mit der SBA abgestimmten Profilagebots der Schule erfolgt im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 7 die Profilwahl. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einem bestimmten Profil besteht nicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ über das Profilagebot der Schule informieren ■ zur Wahl des Profils beraten
Sonderpädagogischer Förderbedarf	<p>§ 11 SOGYA Liegen bei einem Schüler Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, informiert der Klassenlehrer oder der Oberstufenberater den Schulleiter hierüber und über die bis dahin durchgeführten Fördermaßnahmen. Der Schulleiter beantragt bei der SBA die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers. Der Beratungsauftrag ergibt sich aus § 17 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 13 SOFS.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern vor Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs über das Verfahren informieren ■ Eltern über Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung beraten ■ auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches hinweisen
Individuelle Förderung / Förderunterricht	<p>§ 1 Abs. 2 Satz 3 SchulG Die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler sowie geschlechterspezifische Unterschiede werden bei der Gestaltung der Lernprozesse inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt.</p> <p>§ 35a SchulG Der Unterricht und andere schulische Veranstaltungen orientieren sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler, wobei insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen ist. Zur Förderung des Schülers können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p> <p>§ 13 Abs. 4 SOGYA Auf Empfehlung des Fach- oder Klassenlehrers können die Eltern ihr Kind zum Förderunterricht anmelden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu Maßnahmen der individuellen Förderung, ausgehend vom analysierten Förderbedarf des Schülers, beraten ■ in Bildungsvereinbarungen Maßnahmen zur individuellen Förderung vereinbaren
Besondere Begabungen und Neigungen	<p>§ 13 Abs. 5 SOGYA Besonders befähigte Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 und der Jahrgangsstufen 11 und 12 können besondere fachliche Förderung erhalten.</p> <p>§ 33 SOGYA Schüler können durch Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern eine Klassenstufe überspringen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ in Bildungsvereinbarungen Maßnahmen zur individuellen Förderung vereinbaren ■ Eltern zur Möglichkeit des Überspringens einer Klassenstufe informieren und beraten ■ in Abhängigkeit von der weiteren Leistungsentwicklung des Schülers sowie von erkennbaren besonderen Neigungen und Begabungen Beratung anbieten und Angebote eröffnen
Teilleistungsschwächen	<p>§ 35a SchulG Der Unterricht und andere schulische Veranstaltungen orientieren sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler, wobei insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen ist. Zur Förderung des Schülers können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p> <p>§ 13 Abs. 6 SOGYA Schülern mit festgestellter Teilleistungsschwäche können auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen bei Berücksichtigung der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden.</p> <p>Nr. 5.1 VwV LRS-Förderung Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme von Schülern mit LRS informiert werden. Dabei sind insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern zu Möglichkeiten der Diagnostik informieren, gezielt beraten und Förderangebote unterbreiten ■ in Bildungsvereinbarungen Maßnahmen zur individuellen Förderung vereinbaren
Lern- und Leistungsschwierigkeiten / Verhaltensauffälligkeiten	<p>§ 23 Abs. 3 SOGYA Erteilte Noten sind den Schülern jeweils bekannt zu geben. Bei Nachfrage hat der Fachlehrer dem Schüler den Stand seiner Leistungen anzugeben.</p> <p>§ 23 Abs. 8 SOGYA Im Jahreszeugnis werden die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung durch verbale Einschätzungen ergänzt. Die Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.</p> <p>§ 25 Abs. 8 SOGYA Die Eltern bestätigen bei allen Klassenarbeiten und Klausuren die Kenntnisnahme, die vom Fachlehrer überprüft wird.</p> <p>§ 30 Abs. 1 SOGYA In Halbjahresinformationen wird den Eltern der jeweils erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr mitgeteilt.</p> <p>§ 32 Abs. 8 SOGYA Ein Schuljahr kann auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers freiwillig wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Schulleiter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern werden durch Fach- bzw. Klassenlehrer in regelmäßigen Abständen über den Lern- und Leistungsstand ihres Kindes informiert, ggf. Beratungsangebote unterbreiten ■ in Bildungsvereinbarungen Maßnahmen zur individuellen Förderung vereinbaren

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Inhalte der Beratung / Hinweise
Schüler mit Migrationshintergrund	<p>§ 12 Abs. 6 SOGYA Für Schüler mit Migrationshintergrund wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt. Diese kann auch durch die Sächsische Bildungsagentur durchgeführt werden.</p> <p>§ 17 Abs. 7 SOGYA Schüler mit Migrationshintergrund, die von der Mittelschule in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums ohne Nachweis einer zweiten Fremdsprache wechseln und deren Herkunftssprache nicht die an der Mittelschule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, können eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen.</p> <p>I. Nr. 7 VwV Unterricht ausländische Schüler Die Schule muss sich um Information und Beratung der ausländischen Eltern bemühen und sie gezielt in die Elternarbeit an der Schule einbeziehen.</p> <p>I. Nr. 3 und 4 VwV Unterricht Aussiedlerkinder Eine besondere Bedeutung kommt der individuellen Beratung der Aussiedlerkinder zu, vor allem durch die Betreuungslehrer an den Schulen. Die Schule soll die Eltern gezielt in die Elternarbeit in der Schule einbeziehen.</p> <p>Richtlinie (RL) Feststellungsprüfung ausländische Schüler und Aussiedlerkinder anstelle der ersten und zweiten Fremdsprache</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ den Eltern Beratungsangebote unterbreiten ■ Außenpartner einbeziehen ■ Beratung zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung
Schulbesuch im Ausland	<p>§ 34 SOGYA Schüler können auf Antrag der Eltern von der Sächsischen Bildungsagentur für einen maximal einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern zu Möglichkeiten der Fortsetzung des Schulbesuchs nach einem Auslandsaufenthalt beraten
Wechsel von Schülern der Mittelschule oder der Förderschule an das Gymnasium	<p>§ 6 Abs. 2 – 4 SOGYA Ein Schüler wird nach Abschluss der Klassenstufe 5 oder 6 der Mittelschule oder der Förderschule in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichtet wird, in die nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums aufgenommen, wenn die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt wurde. Bei Vorliegen bestimmter Bedingungen genehmigt die SBA auf Antrag der Eltern nach Abschluss der Klassenstufe 7, 8 oder 9 des Realschulbildungsganges der Mittelschule eine Aufnahme in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums. Nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Mittelschule wird ein Schüler in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>§ 8 Abs. 3 SOGYA In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sächsische Bildungsagentur die Aufnahme eines Schülers nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Mittelschule in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums genehmigen. Vor der Entscheidung ist ein Beratungsgespräch an einem, in der Regel am aufnehmenden, Gymnasium durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eltern zur Fortführung der zweiten Fremdsprache am Gymnasium beraten ■ Eltern zu den Konsequenzen bei Wechsel von der Mittelschule an das Gymnasium nach Abschluss der Klassenstufe 7, 8 oder 9 in Bezug auf die unterschiedliche Stundentafel (fehlende zweite Fremdsprache bzw. weniger Stunden in der 2. Fremdsprache an der MS, Kompensation von einem Jahr Chemieunterricht und des Profilunterrichts) beraten ■ Beratung zu den Anforderungen des Gymnasiums ■ in Bildungsvereinbarungen Maßnahmen zur individuellen Förderung vereinbaren
Kurswahl	<p>§§ 39 – 43 SOGYA Jeder Schüler wählt Leistungskurse in zwei Fächern und hat in festgelegten Fächern Grundkurse zu belegen. Belegungspflichtige Grundkurse können nach bestimmten Vorgaben ersetzt oder ergänzt werden. Für Schüler in der vertieften Ausbildung gelten bei Leistungs- und Grundkursfächern besondere Regelungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung zur Wahl der Leistungs- und Grundkurse, zu Ersetzungs- und Ergänzungsregelungen und zum Angebot der Schule bei fächerverbindenden Grundkursen
Gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung	<p>§ 12 Abs. 9 SOGYA In den Jahrgangsstufen 11 und 12 berät der Oberstufenberater die Schüler und Eltern über alle Belange der gymnasialen Oberstufe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung zur Berechnung der Gesamtqualifikation, bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung bzw. Nichtbestehen des Abiturs
Berufs- und Studienorientierung	<p>§ 12 Abs. 5 SOGYA Das Gymnasium ermöglicht eine Berufs- und Studienorientierung durch Beratung und Betriebspraktika.</p> <p>Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Sächsischen Staatsregierung und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Sachsen für den Bereich der Berufs- und Studienorientierung vom 30. April 2009. Die Schulen entwickeln ein schuleigenes Konzept für eine systematische Berufs- und Studienorientierung als Bestandteil des Schulprogramms.</p> <p>VwV Betriebspraktika Betriebspraktika als verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil einer kontinuierlichen und systematischen Berufsorientierung.</p> <p>§ 35b SchulG Die Schulen arbeiten mit außerschulischen Partnern zusammen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung bei der Berufs- und Studienwahl, Einbeziehung der Eltern in geeigneter Weise in schulische Maßnahmen der Studien- und Berufsorientierung ■ Beratung und Unterstützung der Eltern und Schüler durch den als Praktikumsleiter eingesetzten Lehrer bei der Auswahl eines Praktikumsplatzes auf der Grundlage von Informationen über die Ziele und die Inhalte der Betriebspraktika sowie über den Versicherungsschutz ■ Unterstützung der Schüler beim Gewinnen realer Einblicke in die Arbeitswelt durch Zusammenarbeit mit externen Partnern

Dokumentation zur Bildungsberatung

I. Stammdaten des Schülers

Name der Schule

Name des Schülers

geb. am

wohnhaft in

Eltern¹

Einverständniserklärung

Ich/wir² erkläre/n² mich/uns² einverstanden/nicht einverstanden,² dass die Dokumentation zur Bildungsberatung bei Wechsel an eine andere Schule weitergegeben wird.

Datum

Unterschrift Eltern

¹ Eltern im Sinne von § 45 Abs. 5 SchulG
² Nicht Zutreffendes bitte streichen.

II. Beratungsgespräche

Beratungsgespräch	Klassenstufe	Datum
Teilnehmer		
Inhalt des Gesprächs ³		
Vereinbarungen ³		
Datum/Unterschrift	Eltern	Lehrkraft
Beratungsgespräch	Klassenstufe	Datum
Teilnehmer		
Inhalt des Gesprächs ³		
Vereinbarungen ³		
Unterschrift	Eltern	Lehrkraft

³ Soweit der Platz nicht ausreicht, kann ein Beiblatt angefügt werden.

Name des Gymnasiums

Schullaufbahnpfehlung

Auf der Grundlage der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung hat die Klassenkonferenz der Klasse 6 ____ gemäß § 12 Absatz 3 am _____ die Empfehlung ausgesprochen, dass der Schüler/die Schülerin¹

Name des Schülers/der Schülerin¹

auf der Grundlage seines/ihrer¹ bisherigen Arbeits- und Lernverhaltens seine/ihre¹ Schullaufbahn

am Gymnasium

an der Mittelschule

fortsetzen sollte.

Die Empfehlung wurde den Eltern² im Gespräch am _____ bekannt gegeben.

Im Zusammenhang mit Fähigkeiten und Neigungen sowie individuellen Fördermaßnahmen fanden im Gespräch folgende Aspekte Berücksichtigung:

Kenntnisnahme Eltern²

Unterschrift Klassenlehrer/in

1 nicht Zutreffendes streichen

2 Eltern im Sinne von § 45 Abs. 5 SchulG

Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz

Zur weiteren Professionalisierung des Beratungshandelns der Lehrkräfte sind Fortbildungen notwendig. Formen und Inhalte von Fortbildungen sind im Fortbildungskonzept der Schule zu verankern.

Mögliche Formen der Fortbildungen sind:

- schulinterne Fortbildung
- regionale schul- und schulartübergreifende Fortbildungen
- Fortbildungen zu geeigneten Themen aus dem Fortbildungskatalog.

Mögliche Inhalte der Fortbildungen sind:

- Möglichkeiten individueller Förderung von Schülern
- Durchführung von Beratungsgesprächen
- Durchführung des Gesprächs zur Schullaufbahneempfehlung in Klassenstufe 6
- Qualifizierung zu Fragen der Diagnostik
- Entwicklungsbesonderheiten von Schülern
- Vermittlung von Kenntnissen zu Inhalten und Besonderheiten anderer Schularten
- Ausbildung und weitere Qualifizierung von Beratungslehrern.

Bildungsberatung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

Grundlagen der Bildungsberatung

Bildungsberatung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung beginnt vor einer Anmeldung zum Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeinbildende Schule und endet mit dem Wechsel in eine andere allgemeinbildende Schule gemäß § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 374), spätestens jedoch mit Abschluss der Förderschule nach § 13 SchulG i. V. m. §§ 33, 34 und 34a SOFS. Sie umfasst insbesondere Angebote der Beratung durch die Lehrer der Förderschule und die Durchführung von Hospitationen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Entwicklungsbesonderheiten sollen so früh wie möglich erkannt werden, um ihnen entgegenwirken und die Kinder entsprechend fördern zu können. Durch eine Entwicklungsbegleitung bereits in der Kindertageseinrichtung im Rahmen von Beobachtung und Dokumentation sollen die Ressourcen der Kinder wahrgenommen und die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand gefördert werden. Präventive Förderung und Beratung in der Schule wirken der Entstehung und Verfestigung von Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen entgegen und kann sonderpädagogischen Förderbedarf vermeiden helfen. Dazu

werden die in den Schulen zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten koordiniert. Die Förderung wird im engen Zusammenwirken der Lehrkräfte der Förderschulen und der anderen allgemeinbildenden Schulen unter Einbezug der Eltern und erforderlichenfalls mit deren Einverständnis verwirklicht und ggf. mit außerschulischen Institutionen, Fachkräften und Beratungsdiensten abgestimmt. Bildungsberatung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung umfasst darüber hinaus

- die Schuleingangsphase gemäß § 14a SOFS, u. a. eine ausführliche Beratung zur Schulaufnahme
- das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 SOFS
- den Wechsel des Förderschultyps gemäß § 15 SOFS
- Maßnahmen integrativer Unterrichtung gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416) und
- den Wechsel in eine andere allgemeinbildende Schule gemäß § 16 SOFS.

Ausgehend von § 17 Abs. 1 SchulG, nach dem jede Schule und jeder Lehrer die Aufgabe haben, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu unterstützen, sind die Grundlagen der Bildungsberatung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung in der Schulordnung Förderschulen – SOFS, im Lehrplan der Grund- und Mittelschule, des Gymnasiums, der Schule zur Lernförderung und der Schule für geistig Behinderte verankert.

Grundlegend sind darüber hinaus u. a. folgende Publikationen:

- Handbuch zur Förderdiagnostik
- Sonderpädagogische Förderung – Handlungsleitfaden schulische Integration (Empfehlungen zur Förderung von Schülern mit Behinderungen, eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten)
- Chronisch kranke Schüler, Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung.

Eine Aufgabe der Schule ist es, die Eltern frühzeitig und regelmäßig über den Stand der Lern-, Leistungs- und Verhaltensentwicklung ihres Kindes zu informieren. Darüber hinaus sind die Eltern zu wichtigen Fragen der Entwicklung zu beraten. Das beinhaltet auch Hinweise zur Förderung, die problematischen Entwicklungen vorbeugt oder den Abbau von Entwicklungsstörungen unterstützen hilft. Weiterhin können Hinweise zu Unterstützungsangeboten außerschulischer Einrichtungen gegeben werden, z. B. durch den Schulpsychologischen Dienst, Förderpädagogische Beratungsstellen, den öffentlichen Gesundheitsdienst oder die örtliche öffentliche Jugendhilfe und Sozialpädiatrische Zentren.

Die an den Schulen berufenen Beratungslehrer stehen den Eltern als weitere kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Ein Arbeitsschwerpunkt der Bildungsberatung ist die Beratung und Kooperation der allgemeinbildenden Förderschulen mit den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Die Schulleiter beauftragen ausgewählte Lehrer, eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie allgemeinbildenden Förderschulen zu organisieren und zu gestalten.

Förderschulen können insbesondere diagnostische und beratende Hilfe geben. Über diese auf den Einzelfall bezogene Beratung hinaus ist auch die kollegiale systemische Beratung als eine Form des Kompetenztransfers von der Förderschule in die anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen anzustreben. Diese Form der gemeinsamen Arbeit wirkt nachhaltig präventiv und reduziert schulische Konfliktsituationen.

Im Fokus von Beratung und Kooperation stehen u. a. folgende Möglichkeiten:

- förderpädagogische Hinweise (z. B. Förderplanung)
- Unterstützung der Diagnostik und individuellen Förderung während der Schuleingangsphase in der Grundschule
- Anregungen/ Vorschläge zur Prävention
- Kooperation der Förderschullehrer mit den Beratungslehrern von Grund- und Mittelschule sowie Gymnasium oder berufsbildender Schule
- Fallbesprechungen
- Hospitationen in Förderschulen durch interessierte Lehrer der Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien oder berufsbildenden Schulen zur Erweiterung der eigenen pädagogischen Erfahrung und Methodenkompetenz
- Nutzung der Beratungsangebote zur Förderdiagnostik in den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur
- Fortbildungsangebote zur Erhöhung der fachlichen Kompetenz
- Empfehlung von pädagogisch-psychologischen Materialien sowie Fachliteratur und Fördermaterialien.

Unterstützend wirkt Bildungsberatung – insbesondere die der Beratungsstellen – bei der

- Schuleingangs- und Schullaufbahnberatung
- Unterrichtsberatung, Beratung zur individuellen Förderung
- Begleitung integrativer Maßnahmen
- Systemberatung und
- Fortbildung.

Die Aufgabenfelder sind u. a.:

- Organisation und Durchführung von Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung von schulpflichtigen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Organisation und Durchführung diagnostischer Maßnahmen zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Erstellung förderpädagogischer Gutachten
- Begleitung der schulischen Integration
- differenzierte Einzelarbeit mit Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf, schulartübergreifend
- förderpädagogische Beratung von Familien und Lehrkräften
- Zusammenarbeit mit allen beteiligten Diensten und Institutionen
- therapeutische Angebote.

Ergänzend zu den allgemeinen Grundsätzen für eine erfolgreiche Bildungsberatung muss bei der Beratung auch beachtet werden, dass die Festlegungen zur sonderpädagogischen Förderung grundsätzlich temporär sind, d.h., über den Umfang, die Ausprägung und die Schwere des sonderpädagogischen Förderbedarfs, über die Inhalte und den Umfang der Förderung sowie über den Förderort muss immer wieder neu beraten und entschieden werden.

Beratungsanlässe im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

Eine Auswahl an Beratungsanlässen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Das Formular der Bildungsempfehlung zum Besuch einer Klasse zur Erlangung des Hauptschulabschlusses ist angefügt.

Beratungsanlässe im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Hinweis/Bemerkung
Eltern- und Schülerberatung	<p>§ 13 Abs. 5 SchulG Die Beratungsstellen bei den Förderschulen sind für die Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zuständig. Ihnen obliegt die behindertenspezifische Beratung von Eltern und Lehrern.</p> <p>§ 11 Abs. 1 SOFS Die Beratungsstellen nehmen weitere förderpädagogische und diagnostische Aufgaben, insbesondere die Betreuung von Schülern, die integrativ unterrichtet werden, wahr.</p>	<p>Die Beratungsstellen ergänzen das System der sonderpädagogischen Förderung, indem sie diagnostizierend und beratend wirken und so im Einzelfall eine frühestmögliche Betreuung gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anleitung der Erziehungsberechtigten behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ■ Hinweis auf sinnvolle diagnostische Untersuchungen
Anmeldung	<p>§ 14 Abs. 1 Satz 1 SOFS Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an einer Förderschule des im Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgelegten Förderschultyps oder an einer geeigneten Förderschule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule genehmigt ist, zum Schulbesuch anzumelden.</p>	<p>Die Eltern werden vor dem Anmeldetermin (zur Anhörung bzw. anlässlich des Auswertungsgesprächs im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die diagnostizierende Förderschule) über geeignete Bildungsangebote informiert.</p>
Übergang von der vorschulischen Bildung in die Schule	<p>§ 14a Abs. 3 SOFS Die allgemeinbildende Förderschule stimmt die Durchführung der Schuleingangsphase mit den Maßnahmen der Kindertageseinrichtungen, die behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen, und mit den Maßnahmen der Einrichtungen, die heilpädagogische Leistungen erbringen, sowie den Frühförder- und Frühberatungsstellen und Sozialpädiatrischen Zentren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel ab, um den Übergang in den schulischen Bereich unter Fortführung begonnener Fördermaßnahmen kontinuierlich zu gestalten.</p> <p>§ 14a Abs. 4 Satz 1 SOFS Jede Förderschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau verpflichtender Kooperationsbezüge zwischen Einrichtungen im vorschulischen Bereich und Förderschulen (Intensivierung der Kooperation mit integrativen Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie Frühförderstellen) ■ Ausbau der Kooperationen zwischen Förderschulen und sozialpädiatrischen Zentren ■ Ausbau und Weiterentwicklung der Frühförderung in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und Sprache ■ Konzepte der Förderschulen zur Gestaltung der Schuleingangsphase im Rahmen ihres Schulprogramms unter dem Focus individueller Förderung ■ Dokumentation der individuellen Förderung des Schülers im Förderplan ■ Profilierung des Übergangs durch Qualifizierung der Strukturierung und der individuellen Förderung einschließlich Elternarbeit und interdisziplinärer Zusammenarbeit
Prävention	<p>vgl. Eltern- und Schülerberatung – § 13 Abs. 5 SchulG i. V. m. § 11 SOFS</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Je früher vorbeugende Maßnahmen einsetzen, desto größer ist ihre Wirksamkeit. ■ Vorbeugende Maßnahmen (Prävention) zielen darauf, weitergehende Auswirkungen einer bestehenden Behinderung zu vermeiden. ■ Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken vorbeugende Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. ■ Der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Frühförderung kommt eine herausragende Bedeutung zu. ■ Grundlage früher Hilfen ist ein Förderplan.
Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs	<p>§ 13 SOFS Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über die notwendige Förderung. Es kann von der Schule, die der Schüler besucht oder den Eltern bei der Sächsischen Bildungsagentur beantragt werden. Die Förderschule informiert die Eltern über das beabsichtigte Vorgehen. Der Schulleiter der Förderschule bildet zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einen Förderausschuss. Die Förderschule erstellt ein förderpädagogisches Gutachten, das den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Fördervorschläge benennt sowie Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und Förderschwerpunkt oder zu einer integrativen Maßnahme nach der Schulintegrationsverordnung gibt. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen trifft die Sächsische Bildungsagentur die Entscheidung.</p>	<p>Vor einer Anmeldung zum Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung sollte eine Beratung durch entsprechende Lehrkräfte der Förderschule erfolgen, um die Zielgenauigkeit zu erhöhen und damit die Zahl der Verfahrensanmeldungen möglichst zu senken.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ interdisziplinäre Verlaufsdiagnostik ■ Darstellung des bisherigen Entwicklungsverlaufs ■ Erfassung des aktuellen Entwicklungsstandes in Bezug auf Kognition, Sensorik, Motorik, Sprache und Kommunikation, Emotionalität und Sozialkompetenz sowie Lern- und Leistungsverhalten ■ Orientierung an förder- und entwicklungsdiagnostischen Kriterien ■ Ermittlung des individuellen Entwicklungsstandes und der Lernausgangslage ■ Orientierung auf ein qualitatives und quantitatives Profil der Fördermaßnahme ■ Beurteilung von Art und Umfang des Förderbedarfs ■ Einbezug einer medizinischen und psychologischen Diagnostik ■ informelle und standardisierte Verfahren zum Entwicklungs-, Lern- und Leistungsstand ■ Förder- und Beschulungsvorschlag des Förderausschusses ■ Ergebnisse des Gutachtens als Grundlage für einen fortzuschreibenden Förderplan

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Hinweis/Bemerkung
Abschlussbezogener Unterricht, Wahl der Bildungsgänge	<p>§ 3 Abs. 4 SOMIA Bei der Wahl des Bildungsganges ist der Wille der Eltern zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf regelt die Termine für die Mitteilung des Elternwillens und für die Entscheidung der Klassenkonferenz.</p> <p>§ 34 Abs. 1 Satz 1 SOFS Für Schüler, deren Leistungsvermögen und Lernbereitschaft sich während des Besuches der Schule zur Lernförderung bis Klassenstufe 7 soweit verbessert haben, dass angenommen werden kann, dass sie durch förderpädagogische Maßnahmen den Hauptschulabschluss erreichen können, können an der Schule zur Lernförderung Klassen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses eingerichtet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ gilt ebenso für Förderschulen, die nach den Bildungsgängen der Mittelschule unterrichten (Schulen für Blinde und Sehbehinderte, Schulen für Hörgeschädigte, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Erziehungshilfe, Sprachheilschulen) ■ Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen zur Darstellung der Bildungsgänge und den Anschlussmöglichkeiten in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge ■ insbesondere im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 auf der Basis des Lern- und Arbeitsverhaltens individuell beraten
Wechsel des Bildungsganges	<p>§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 SOMIA Nach der Klassenstufe 7 oder 8 kann auf Antrag der Eltern ein Wechsel des Bildungsganges erfolgen, wenn die Klassenkonferenz dies beschließt und die bisher gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung des Schülers dies rechtfertigen. Ein Wechsel erfolgt in der Regel nach Abschluss der jeweiligen Klassenstufe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ gilt ebenso für Förderschulen, die nach den Bildungsgängen der Mittelschule unterrichten (Schulen für Blinde und Sehbehinderte, Schulen für Hörgeschädigte, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Erziehungshilfe, Sprachheilschulen) ■ ggf. Wechsel auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres ermöglichen
Wechsel des Förderschultyps	<p>§ 15 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 SOFS Lässt die Entwicklung eines Schülers während des Besuches der Förderschule erkennen, dass ein anderer Förderschultyp für ihn besser geeignet wäre, unterrichtet der Klassenlehrer unter Vorlage eines entsprechenden Berichtes den Schulleiter. Der Bericht soll den besser geeigneten Förderschultyp benennen. Die Sächsische Bildungsagentur beauftragt diese und die bisherige Förderschule mit der Erstellung eines gemeinsamen förderpädagogischen Gutachtens und führt das Verfahren gemäß § 13 Abs. 7 weiter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchlässigkeit im System Förderschule sichern ■ kontinuierliche Information für Eltern im Prozess und Transparenz für alle Betroffenen sichern ■ Stellungnahme der Eltern, ggf. beratender Gremien einbeziehen ■ Stellungnahme der Maßnahmeträger berücksichtigen
Systemische Beratung	<p>§ 13 Abs. 4 SchulG Die Träger von Förderschulen sind verpflichtet, eine ganzheitliche Beratung zu gewährleisten.</p> <p>§ 35a SchulG Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung soll lösungsorientiert erfolgen ■ Beratung soll Potenziale des Schülers und nicht Defizite ins Zentrum stellen ■ Beratung soll auf Augenhöhe mit den zu Beratenden erfolgen
Individuelle Förderung von Schülern mit Behinderungen	<p>§ 13 Abs. 1 SchulG Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemeinbildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, werden in den Förderschulen unterrichtet.</p> <p>§ 30 SchulG Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 13a Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 bedürfen, sind für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Die Pflicht zum Besuch der Förderschule ist aufzuheben, sobald festgestellt wird, dass eine sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>§ 17 Abs. 1 SOFS Das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist sowohl bei integrativer Unterrichtung gemäß der Schulintegrationsverordnung als auch bei Förderung in der Förderschule regelmäßig durch den Klassenlehrer zu prüfen.</p> <p>§ 17 Abs. 3 SOFS Die Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf des Schülers sowie deren Ergebnisse sind fortlaufend in Förderplänen zu dokumentieren. Bestandteil der Förderpläne sind Entwicklungsberichte.</p> <p>§ 2 SchIVO Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, können zusammen mit nichtbehinderten Schülern unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten. Die Entscheidung trifft das Regionalschulamt nach Anhörung der Eltern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung zu Maßnahmen der individuellen Förderung zu meist anlassbezogen und ausgehend von den Stärken bzw. vom analysierten Förderbedarf ■ evtl. Abschluss von Bildungsvereinbarungen ■ gemeinsame Beratungen der Lehrkräfte der Förderschulen mit den Lehrkräften der anderen Schulen und den Eltern ■ Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Fachleuten und Beratungsdiensten ■ Information der Eltern über wichtige Beobachtungen und die Entwicklung des Kindes ■ Beratungen über Möglichkeiten und Grenzen der Förderangebote und Fördermaßnahmen ■ Gewinnen der Eltern für spezifische Fördermöglichkeiten

Beratungsanlass	Rechtsgrundlage/Regelungsinhalt	Hinweis/Bemerkung
Kollegiale Fallberatungen	<p>§ 13 Abs. 4 SchulG Es besteht die Verpflichtung, eine ganzheitliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>§ 35b SchulG Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Kunst- und Musikschulen und Einrichtungen der Weiterbildung, sowie mit Partnerschulen im In- und Ausland zusammen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Suche nach Lösungen für ein konkretes Problem ■ Beratungslehrer einbeziehen <p>Phasen der Beratung durch die zu bildende Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Gruppe benennt einen Moderator. Der Fall wird vom Ratsuchenden dargestellt. ■ Durch Rückfragen von der Gruppe werden Unklarheiten beseitigt. ■ Die Gruppe bearbeitet den Fall. Hier arbeitet der Ratsuchende nicht mit.
Institutionsübergreifende Beratungen	vgl. § 13 Abs. 4 SchulG i. V. m. § 35b SchulG (vgl. Kollegiale Fallberatungen)	<ul style="list-style-type: none"> ■ verbindliche und qualifizierte Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit anderen Professionen ■ gemeinsames Grundverständnis der Aufgaben ■ klare Zuordnung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen ■ Ergänzung durch Maßnahmen unterschiedlicher Dienste und Leistungsträger ■ ganzheitliche Förderung in Zusammenarbeit mit den Gesundheits-, Sozial- und Jugendämtern, schulpсихologischen, schul- und fachärztlichen Diensten, Einrichtungen der Frühförderung, Arbeitsämtern, Kammern, Betrieben und Erziehungsberatungsstellen ■ Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen, Betrieben und anderen Institutionen ■ Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages über Bildungsvereinbarungen

Fortbildung zur Weiterentwicklung der Beratungskompetenz

Die Formen und Inhalte von Fortbildungen sollten in der Fortbildungskonzeption der Schule verankert werden.

Mögliche Formen der Fortbildung sind:

- schulinterne Fortbildung
- Fortbildungen zu relevanten Themen aus dem Fortbildungskatalog
- regionale schul- und schulartübergreifende Fortbildungen
- überregionale Fortbildungen
- arbeitsbereichsübergreifende Fortbildungen.

Inhalte der Fortbildung von Lehrkräften sind:

im Fokus

- Diagnostik
 - Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - lernprozessbegleitende kooperative Diagnostik
- Autismus (Erscheinungsbild, Formen, Unterstützungssysteme)
- Verhalten in konfliktreichen Unterrichtssituationen (aggressives Verhalten, Akutintervention)
- Beratung, Kommunikation.

Darüber hinaus werden folgende Themen vorgeschlagen:

- Förderplanung (rechtliche Grundlagen, Möglichkeiten und Instrumente)
- Integration und Inklusion (Rechtsgrundlagen, Begriffe, Chancen und Grenzen eines inklusiven Bildungssystems)
- Kooperation Schule – Kindertageseinrichtungen/Kindertagesbetreuung beim Übergang von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Schule (Rechtsgrundlagen, Zusammenarbeit, Netzwerke, Unterstützungssysteme, Erfahrungen)
- didaktisch – methodische Unterrichtsgestaltung bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung
- Ermittlung und Bewertung von Leistungen
- Kooperation mit Jugendhilfe, u. a. Kosten- und Leistungsträgern, zur Ausgestaltung der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Differenzierung, Individualisierung und zusätzliche sonderpädagogische Förderung an Förderschulen
- lern- und entwicklungspsychologische Aspekte
- Classroom-management
- Supervision
- Umgang mit Konflikten und Widerständen.

WIR BEWEGEN
BILDUNG
BEWEGT UNS

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: + 49 351 5642526
E-Mail: info@smk.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de
Die Broschüre wurde von einer Arbeitsgruppe des
Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
unter Leitung von Fr. Dr. Martina Maier erarbeitet.

Foto:

www.fotolia.com (Titel)

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:

WDS Pertermann GmbH

Redaktionsschluss:

November 2012

Auflagenhöhe:

7.000 Exemplare

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber
vorbehalten.